



Auftrag zur Lieferung von Bioerdgas für nicht leistungsgemessene Kunden für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke durch den Zweckverband Gasfernversorgung Baar (ZVB)

Zweckverband Gasfernversorgung Baar ▶ Pforzheimer Straße 1 ▶ 78048 Villingen-Schwenningen
Geschäftsführer: Ulrich Königeter ▶ Registergericht: Amtsgericht Freiburg ▶ Registernummer: HRA 602597

1. Kunde

Herr Frau Titel _____

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon geschäftlich

Telefon privat

Fax, E-Mail

Registergericht / Registernummer

Steuernummer

2. Verbrauchsstelle

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Zählernummer

Kundennummer

Rechnungseinheit

Vertragsnummer

Bisheriger Erdgaslieferant (Name und Anschrift)

Erdgasverbrauch im Vorjahr (in kWh)

3. Lieferung, Abnahme und Preise

Der Kunde beauftragt den ZVB mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an Bioerdgas an die oben genannte Verbrauchsstelle. Qualität und Übergabedruck werden im Netzanschlussvertrag geregelt. Danach entspricht das gelieferte Bioerdgas dem DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe (H) mit einem – unter Berücksichtigung der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten – durchschnittlichen Brennwert (Hs,n) von ca. 11 kWh/m³. Der exakte Brennwert ergibt sich aus der Jahresverbrauchsabrechnung.

Eine Kilowattstunde (kWh) Bioerdgas und eine kWh Strom haben eine unterschiedliche Nutzenergie. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungsgrade beim Verbrauch des Bioerdgases und des Umstandes, dass Bioerdgas im Gegensatz zu Strom auf der Grundlage des Brennwertes gemessen wird, benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Bioerdgas je nach Art der Verwendung und Größe des Gerätes das bis zu 1,35fache an kWh im Vergleich zu Strom.

Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Bioerdgas und zur Zahlung des Entgelts gemäß dem als Anlage beigefügten Preisblatt **ZVBbioerdgas¹⁰ bestpreis**.

4. Annahme

Gewünschter Lieferbeginn:

Nächstmöglicher Zeitpunkt _____
zum (01.MM.JJJJ)

Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Antrag des Kunden durch den ZVB im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – siehe Rückseite – angenommen ist.

5. Laufzeit, Kündigung, bisheriges Vertragsverhältnis

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2010 und endet von selbst. Der ZVB wird dem Kunden spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit erneut ein schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Bestehende Verträge über die Versorgung der betreffenden Kundenanlage mit Bioerdgas werden mit dem Zustandekommen dieses Vertragsverhältnisses einvernehmlich zum genannten Lieferbeginn aufgehoben.

6. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Ergänzend finden die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Anwendung. Dieser Vertragstext und die AGB können zusätzlich unter **www.zvb-erdgas.de** abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

7. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den ZVB zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Erdgasversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Erdgasbezugsvertrages und für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber.

Soweit der ZVB mit dem ZVB-Netzbetrieb eine vertragliche Regelung treffen muss, ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8. Lastschriftermächtigung

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt den ZVB widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschriftinzugsverfahren abzubuchen.

Kontoinhaber (Name, Vorname)

Kreditinstitut

Kontonummer

Bankleitzahl

X _____
Unterschrift des Kontoinhabers

Eine bestehende Lastschrift- / Einzugsermächtigung, die der Kunde im Rahmen des bisherigen Vertrages erteilt hat, bleibt für die Einziehung von aus vorliegendem Vertragsverhältnis stammenden Rechnungs- und Abschlagsbeträgen weiterhin bestehen, sofern sie nicht widerrufen wird.

9. Auftragserteilung

Mit meiner Unterschrift erteile ich oben stehenden Auftrag und erkläre meine Zustimmung zu der einvernehmlichen Aufhebung der die Verbrauchsstelle betreffenden bisherigen Gaslieferverträge:

Ort, Datum

X _____
Unterschrift Kunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Zweckverband Gasfernversorgung Baar (ZVB) für nicht leistungsgemessene Gewerbekunden

1. Angebot und Annahme/Bisherige Vertragsverhältnisse

Das Angebot des ZVB in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die bei Vertragsabschluss geltenden Preise, die dem jeweils gültigen Preisblatt entnommen werden können. Der Vertrag kommt durch Aufnahme der Belieferung zum angegebenen Lieferbeginn durch den ZVB zustande und kann nur im Erdgas-Grundversorgungsgebiet des ZVB abgeschlossen werden. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Weiterleitungsverbot

- Der ZVB liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Bioerdgas an seine Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf die (ggf. jeweilige) Messstelle bezogenen Netzanschlusses.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Bioerdgasversorgung ist der ZVB, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder der Gasanlage gemäß § 13 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber, vgl. Ziff. 9.
- Der ZVB ist von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der ZVB an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Bioerdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem ZVB nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Messung/Abschlagszahlungen/Schlussrechnung/Anteilige Preisberechnung

- Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ableseung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, dem ZVB oder auf Verlangen des ZVB oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, nimmt der Kunde die verlangte zumutbare Selbstablesung nicht vor oder zeigen die Messeinrichtungen fehlerhaft an, so kann der ZVB und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- Der ZVB kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der ZVB berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Zum Ende jedes – vom ZVB festgelegten – Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom ZVB eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- Der Kunde kann jederzeit vom ZVB verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Verbrauchsstelle gemäß § 40 GasNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.
- Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

- Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom ZVB festgelegten Zeitpunkt fällig. Sie sind ohne Abzug im Wege des Lastschrift- oder Überweisungsverfahrens, per Einzelüberweisung oder Barzahlung zu zahlen.
- Bei Zahlungsverzug kann der ZVB, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
- Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- Gegen Ansprüche des ZVB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- Im Übrigen gelten die Tilgungsbestimmungen des § 366 BGB.

5. Vorauszahlung

- Der ZVB ist berechtigt, für den Gasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der ZVB beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
- Der ZVB kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der ZVB wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- Die Verwertung der Sicherheit nach Ziff. 5.4 wird der ZVB dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- Sofern der Kunde entgegen Ziff. 5.1, 5.3 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gelten Ziff. 8.2 und 8.3.

6. Preise und Preispassungen/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie die Konzessionsabgaben. Die im Preisblatt genannten Bruttopreise beinhalten zusätzlich die Erdgassteuer sowie die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Ändern sich diese Steuersätze, so ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- Wird die Belieferung oder die Verteilung von Bioerdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der ZVB hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Ein zusätzlicher Gewinn darf mit der Weitergabe nicht erwirtschaftet werden. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- Ziff. 6.2. gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der ZVB zu einer Weitergabe verpflichtet.

- Ziff. 6.2. gilt entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Bioerdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

- Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Preise unter der Tel 07721 40505 und im Internet unter www.zvb-erdgas.de erhalten.

7. Änderungen dieser Bedingungen

- Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Erdgas-Grundversorgungsverordnung (GasGVV), Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der ZVB berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzzwanges von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Der ZVB wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom ZVB in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung

- Der ZVB ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Bioerdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Erdgasdiebstahl“).
- Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach den Ziff. 5.1 ist der ZVB ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestritten hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des ZVB resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird vom ZVB auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen.
- Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1 oder 8.2 wiederholt vorliegen und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt wurde.

9. Haftung

- Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung).
- Der ZVB wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

10. Umzug/Lieferantenwechsel/Rechtsnachfolge

- Der Kunde ist verpflichtet, dem ZVB jeden Umzug mit einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- Der ZVB wird dem Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 10.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums nur, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem ZVB die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der ZVB entstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrag zu vergüten. Die Pflicht des ZVB zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- Der ZVB ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom ZVB in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des ZVB nach § 7 EnWG handelt.

11. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Villingen-Schwenningen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, wird der ZVB die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

15. Hinweis zur Energiesteuer

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Bioerdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“